

N u t z = B l a t t.

N^o 26.

Marienwerder, den 28sten Juni

1839.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre.

I. Auf Ihre gemeinschaftlichen Berichte vom 3ten Februar d. J. und 17ten d. Mts. ertheile Ich dem Mir vorgelegten Plan einer Convertirung der Elbingschen Stadtschuld und einer damit zu verbindenden Amortisation Meine Genehmigung und setze nach Ihren Anträgen fest:

- 1) Sämmtliche zu 4 $\frac{1}{2}$ Prozent zinsbare Elbingsche Stadt-Obligationen im Kapital-Betrage von 402,950 Rthlr. sind in der Art aufzukündigen, daß diejenigen Inhaber, die es nicht vorziehen, ihr Kapital, gegen eine Convertirungs-Prämie von Zwei Prozent zu 3 $\frac{1}{2}$ Prozent jährlicher Zinsen, von ihrer Seite unaufkündbar, stehen zu lassen, dasselbe am 2ten Januar 1840 baar zurückempfangen.
- 2) Die Fonds zur bisherigen Verzinsung der Schuld sollen jährlich mit 18,132 $\frac{1}{2}$ Rthlr. noch ferner aufgebracht, hieraus die fortlaufenden Zinsen des Kapitals à 3 $\frac{1}{2}$ Prozent bestritten, aus dem Ueberschusse des Einen Prozents zunächst die Convertirungs-Kosten gedeckt und nach deren Berichtigung jährlich Drei Viertel Prozent nebst den ersparten Zinsen der getilgten Obligationen zur successiven Abtragung auf das Kapital, Ein Viertel Prozent aber zu den Verwaltungskosten verwendet werden.
- 3) Für die Aufbringung dieser Gelder und deren Ueberweisung zu den bemerkten Zwecken, leistet die General-Staats-Kasse die Garantie.
- 4) Um die bestimmungsmäßige Verwendung der erwähnten Gelder noch mehr zu sichern, ist deren Verwaltung unter die Leitung des Seehandlungs-Instituts zu stellen und mit demselben dieserhalb so wie über das Convertirungs-Geschäft und die Herbeischaffung der dazu erforderlichen baaren Fonds unter den Mir angezeigten Bedingungen, ein Abkommen zu treffen.
- 5) Die convertirten Stadt-Obligationen zu 3 $\frac{1}{2}$ Prozent können nur von Seiten der städtischen Schulden-Verwaltung, nicht aber von den Inhabern (Nro. 1.) aufgekündigt werden.

Diesen Bestimmungen gemäß haben Sie in der Sache weiter zu verfahren.

Berlin, den 30sten Mai 1839.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister

v. Rother, Rochow und Grafen v. Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung wird hierdurch, zufolge höherer Anweisung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 22sten Juni 1839.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten Juni 1837 (S. 197.) bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß die in den Handel kommende Leinwand blätterweise zusammengelegt sein muß und daß diejenigen Leinwandverkäufer, welche Leinwand stückweise aufgerollt zum Verkauf stellen, eine Polizeistrafе von 15 Sgr. für jedes vorschriftswidrig aufgerollte Stück zu gewärtigen haben.

In gleicher Art wird darauf aufmerksam gemacht, daß die stückweise zum Verkaufe gestellte Leinwand jederzeit Dreißig Berliner Ellen enthalten soll, widrigenfalls die Verkäufer in eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr. für jedes eine geringere Ellenzahl enthaltende Stück verfallen, nach Bewandniß der Umstände aber auch die Einleitung der Kriminal-Untersuchung nach den Vorschriften des §. 1441. seq. Th. 2. Tit. 20. des allgem. Landrechts zu gewärtigen haben.

Die Polizei-Behörden werden demgemäß angewiesen, für die Bekanntmachung dieser Vorschriften in allen Orten, wo Leinwand zum Verkauf verfertigt zu werden pflegt, Sorge zu tragen und auf die dagegen etwa vorkommenden Kontraventionen genau Acht zu haben.

Marienwerder, den 21sten Juni 1839.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das unter dem 5ten Juli v. J. durch unser Amtsblatt publicirte, die Verwendung giftiger Farbe, Substanzen zum Färben des Papieres Seitens inländischer Fabrikanten betreffende Verbot, ist durch eine anderweitige Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 10ten d. Mis. aufgehoben worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 20ten Juni 1839.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nach der in der Geschsammlung und in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Marienwerder, Danzig und Königsberg abgedruckten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30sten Mai d. J. sollen die mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zinsbaren Elbinger Stadt-Obligationen im Kapital-Betrage von 402,950 Rthl. in der Art aufgelündigt werden, daß diejenigen Inhaber, welche es nicht vorziehen, ihr Kapital gegen eine Convertirungs-Prämie von zwei Prozent zu $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlicher Zinsen, von ihrer Seite unausflindbar, stehen zu lassen, dasselbe am 2ten Januar 1840 baar zurückempfangen. Demgemäß werden sämmtliche bezeichnete Elbinger Stadt-Obligationen zur Zahlung am 2ten Januar 1840 hiermit gelündigt, und die Inhaber aufgefordert, bei Einsendung ihrer Obligationen Behufs der Abstempelung des am 1sten Juli e. fällig werdenden Zinsbetrages sich zu erklären, ob sie die Baarzahlung verlangen, oder sich die Herabsetzung der Zinsen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent gefallen lassen.

Diesemigen, welche die Baarzahlung vorziehen, erhalten über die im cours-fähigen Zustande einzusendenden, zurückzubehaltenden Obligationen von der Elbinger städtischen Krieges-Schulden-Kasse einen Recognitionschein, gegen dessen Aushändigung sie den Kapitals-Betrag nebst den Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent für das halbe Jahr vom 1sten Juli bis ult. Dezember 1839 am 2ten Januar k. J. bei erwähneter Kasse in Empfang nehmen können.

Dagegen werden diejenigen, welche ihr Kapital noch länger zu $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlicher Zinsen stehen lassen wollen, ihre eingereichten Obligationen, nachdem solche mit dem Convertirungs-Vermerk versehen sind, zurückempfangen, und, insofern sie ihre Erklärung in den Monaten Julius oder August abgeben, außer den Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent für das erste Semester d. J. sofort eine baare Convertirungs-Prämie von Zwei Prozent erhalten. Erfolgt die Erklärung wegen der freiwilligen Convertirung erst am 1sten September d. J. oder später, so kann keine Prämie mehr gezahlt werden. Zur Erleichterung derer, welche die freiwillige Convertirung vorziehen, ist zugleich die Einrichtung getroffen worden, daß sie vom 15ten Juli e. ab unter Vorlegung ihrer Obligationen ihre Erklärung auch bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse in Berlin abgeben können, welche ebenfalls die Obligationen abstempeln und die Convertirungs-Prämie von Zwei Prozent nebst den Zinsen für das erste Semester d. J. baar auszahlen wird. Die Zinsen der freiwillig convertirten Obligationen für das zweite Semester d. J. werden am 2ten Januar 1840 noch fortgesetzt zu $4\frac{1}{2}$ Prozent nach Wahl der Interessenten entweder in Elbing oder in Berlin gezahlt und auf den Obligationen abgestempelt. Vom 2ten Januar 1840 ab werden dagegen nur $3\frac{1}{2}$ Prozent jährliche Zinsen gewährt, und darüber in diesem Zinszahlungs-Termine 10 halbjährige, resp. am 1sten Juli und 2ten Januar verfallende, sowohl in Elbing als in Berlin zahlbare Coupons aus-

gegeben, deren Ausbändigung durch Abstempelung gleichfalls auf den Obligationen vermerkt wird. Wegen der künftigen regelmäßigen Verzinsung der Elbinger Stadt-Obligationen und der durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 30sten Mai d. J. bestimmten Amortisation sind mit dem Königl. See-Handlungs-Institut feste Verabredungen getroffen worden.

In Ansehung derjenigen Obligations-Inhaber, welche sich bis zum Schlusse des laufenden Jahres gar nicht melden, wird übrigens angenommen werden, daß sie die Baarzahlung des gekündigten Kapitals zum 2ten Januar 1840 verlangen.

Elbing, den 20sten Juni 1839.

Königlicher Regierungs-Rath und Kommissarius zur Untersuchung und Regulirung des Schulden-Wesens der Stadt Elbing.

v. Tettau.

Sicherheits-Polizei.

V. Der wegen Mangel an Legitimation hier angehaltene und am 15ten Mai c. mit einer auf drei Tage gültigen Reiseroute nach Marienwerder gewiesene Klemptnergeselle Johann Reimer ist daselbst nicht eingetroffen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den Ketmer vigiliren zu lassen und ihn im Betretungsfalle an den Magistrat zu Marienwerder zu dirigiren.

Gollub, den 17ten Juni 1839.

Der Magistrat.

Personal-
Chronik der
öffentlichen
Behörden.

VI. Den beiden Oberlehrern am Kneiphöfischen Stadt-Gymnasium zu Königsberg, Prorector Dr. König und Zernow, ist das Prädikat: „Professor“ ertheilt und das für dieselben ausgefertigte Patent Allerhöchst vollzogen worden.

Der vormalige Feuerwerker von der 2ten Abtheilung der 1sten Artillerie-Brigade Ernst Meyer ist provisorisch zum Grenz-Aufseher in Thorn ernannt.